

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.05.2023

Rechtsgrundlagen

§§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436)

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318)

§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247)

§§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom 08.05.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel.
- (2) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

(1) Der Stundensatz bei modularer Gebührengestaltung ist aus den satzungsmäßigen Gebühren des Betreuungsangebotes zu errechnen, das dem sechsstündigen Freistellungsraum **am nächsten** kommt.

Modul	Bringzeit	Abholzeit	tägl. Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden	
1	7:30 Uhr	12:30 Uhr	7 E Stundon	+ 1,5 Stunden	
	14:00 Uhr	16:30 Uhr	7,5 Stunden		
2	7:30 Uhr	14:00 Uhr	6,5 Stunden	+ 0,5 Stunden	
3	7:30 Uhr	17:00 Uhr	9,5 Stunden	+ 3,5 Stunden	

Modul 2 ist für die Berechnung der maximalen Gebühren die Grundlage.

6,5 Stunden – 175,10

175,10 Euro / 6,5 Stunden = 26,94 Euro max. Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde

Modul	tägl. Betreu- ungszeit	Gebühr regulär	tägl. Betreu- ungszeit über 6 Stunden	max. Gebühr pro tägl. Betreuungs- stunde	max. monatl. Ge- bühr mit Beitrags- freistellung
1	7,5 Stunden	163,40 Euro	+ 1,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	40,41 Euro (40,50 Euro)
2	6,5 Stunden	175,10 Euro	+ 0,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	13,47 Euro (13,50 Euro)
3	9,5 Stunden	232,50 Euro	+ 3,5 Stunden	26,94 Euro (27,00 Euro)	94,29 Euro (94,50 Euro)

Soweit das Land Hessen der Stadt Oestrich-Winkel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

	ab 01.01.2023		
Die Benutzungsgebühr beträgt für	regulär	Restbetrag nach Freistellung	
Betreuung in der Regelgruppe Vor- und Nachmittag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr wahlweise ohne Nachmittagsbetreuung	163,40 Euro	40,50 Euro befreit	
halbtägige Betreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	175,10 Euro 85 Euro	13,50 Euro 85 Euro	
ganztägige Betreuung in der Tagesstättengruppe 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	232,50 Euro 85 Euro	94,50 Euro 85 Euro	
Hortbetreuung 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	232,50 Euro 85 Euro		
Krippenbetreuung in der Regelgruppe 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr	182,50 Euro		
halbtägige Krippenbetreuung 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr Verpflegungsentgelt	196,40 Euro 85 Euro		
ganztägige Krippenbetreuung 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr Verpflegungsentgelt	253,70 Euro 85 Euro		

- (2) Das zweite Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, erhält eine Ermäßigung in Höhe der Regelgruppengebühr von 40 %. Jedes weitere Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen Krippenbetreuungsplatz (1-3 Jahre) oder Kindergartenbetreuungsplatz (3-6 Jahre) oder Hortbetreuungsplatz (ab der 1. Klasse) in Anspruch nimmt, ist von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit. Dies gilt nur für Kinder, die einen Kindergarten eines Trägers im Stadtgebiet besuchen. Als erstes Kind zählt immer das Älteste, entsprechend auch bei weiteren Kindern.
- (3) Ab dem 01.01.2020 wird die Benutzungsgebühr (ohne Verpflegungsentgelt) jährlich um 2 % dynamisch angehoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr dann auch zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.
- (6) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenübernahme

Bei geringem Haushaltseinkommen oder besonderem Betreuungsbedarf kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Härteklausel

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenerhebung

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift
 - 3. Geburtsdatum des Kindes
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Oestrich-Winkel besuchen
 - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung der 4. Änderungssatzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 09.05.2023

Der Magistrat

Björn Sommer

Erster Stadtrat

Diese Satzung wurde in der Fassung der 4. Änderungssatzung gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom13.12.2022 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 09.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 10.05.2023

Der Magistrat

Björn Sommer Erster Stadtrat